



Versionsnummer: 0.1

Das elektronische Patientendossier EPD

Diese Broschüre informiert Sie umfassend über Ihr elektronisches Patientendossier (EPD).

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist das EPD?	2
1.1 Einführung	2
1.2 Welchen Nutzen hat das EPD für Sie?	2
1.3 Datensicherheit und Datenschutz	2
2. Wer betreibt das EPD?	2
2.1 Die Stammgemeinschaft als Anbieter des EPD	2
2.2 Zugehörigkeit zu einer Stammgemeinschaft.....	3
2.3 Die Sanela-Stammgemeinschaft	3
3. Eröffnung eines EPD	3
3.1 Eröffnung eines EPD durch eine gesetzliche Stellvertretung.....	3
3.2 Einholung Ihrer Einwilligung.....	3
4. Wie nutze ich das EPD?	4
4.1 Speicherung der Daten und Protokoll erfolgter Zugriffe auf Ihr EPD	4
4.2 Erfassen behandlungsrelevanter Information im EPD	4
4.3 Vertraulichkeitsstufen Ihrer EPD-Dokumente.....	4
4.4 Einrichten eines Zugriffsrechts für Gesundheitsfachpersonen und Gruppen von Gesundheitsfachpersonen	4
4.5 Kopien Ihrer Daten	5
4.6 Behandlungskontext	5
4.7 Hilfspersonen	5
4.8 Gruppen von Gesundheitsfachpersonen	5
4.9 Dokumentenablage und Löschung im EPD	6
5. Wie schliesse ich mein EPD?	6
5.1 Kann ich die Stammgemeinschaft wechseln?	6
5.2 Kann ich eine Stellvertretung einsetzen?	6
5.3 Wie habe ich als EPD-Stellvertretung Zugang zu einem EPD?	7
5.4 Das können Sie zur Sicherheit Ihrer Daten beitragen	7

Post Sanela Health AG

Pfingstweidstrasse 60b | 8005 Zürich

+41 44 272 08 08 | info@post-sanela.ch | www.post-sanela.ch

Das elektronische Patientendossier EPD

Diese Broschüre informiert Sie umfassend über das elektronische Patientendossier (EPD).

1. Was ist das EPD?

1.1 Einführung

Das elektronische Patientendossier (EPD) ist eine Sammlung persönlicher Informationen mit Dokumenten und Daten rund um Ihre Gesundheit, welche bei Ihren Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Arztpraxen, Spitex, Pflegeheimen etc. als Original-Dokumente archiviert werden. Als Beispiel kann dies der Austrittsbericht eines Spitals, der Pflegebericht der Spitex, die aktuelle Medikationsliste, Röntgenbilder, Arztzeugnisse oder der Impfausweis sein. Sie selbst können eigene Dokumente wie das Brillenrezept, Patientenverfügung, Namen von Angehörigen oder Blutdruckwerte Ihrem EPD hinzufügen. Mit dem EPD sollen die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden.

Bei Notfällen stehen der Gesundheitsfachperson die notwendigen Informationen sofort zur Verfügung. Über eine sichere Verbindung sind diese Informationen sowohl für Sie als auch für die von Ihnen berechtigten Gesundheitsfachpersonen jederzeit abrufbar. Sie selbst bestimmen, wer welche Dokumente wann einsehen darf. Die Original-Dokumente sind jeweils immer bei der entsprechenden Gesundheitseinrichtung abgespeichert. In Ihrem EPD werden Kopien abgelegt. Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) legt die Rahmenbedingungen für die Bearbeitung und Speicherung von Daten und Dokumenten im Rahmen des EPD fest.

1.2 Welchen Nutzen hat das EPD für Sie?

Mit dem EPD erhalten Sie die Kontrolle über Ihre Gesundheits-Dokumente und ermöglichen Ihren berechtigten Gesundheitsfachpersonen einen raschen und einfachen Zugang zu wichtigen Informationen. Sie stehen damit im Zentrum – auch beim Informationsaustausch. Sie legen fest, wer ausser Ihnen die Dokumente einsehen kann. So können Sie Ihr EPD jederzeit nach den aktuellen Bedürfnissen einrichten und kontrollieren. Zwei der wichtigsten Ziele des EPD sind eine bessere Behandlungsqualität und eine höhere Patientensicherheit. Wenn Gesundheitsfachpersonen einen einfachen Zugriff auf behandlungsrelevante Dokumente haben, dann kommen sie rasch zu wichtigen Informationen. Unnötige oder doppelte Behandlungen können damit vermieden werden. Die Sicherheit einer korrekten Diagnose und Therapie wird erhöht und das Risiko von Fehlentscheidungen gesenkt. Sie können auch über eine Ausschluss-Liste verfügen, welche Gesundheitsfachperson keinen Zugriff auf Ihr EPD haben darf.

1.3 Datensicherheit und Datenschutz

Der Datenschutz und die Datensicherheit haben beim EPD eine zentrale Bedeutung. Das EPDG mit seinen Ausführungsverordnungen legt fest, wie das EPD organisiert und technisch abgesichert sein muss. Jeder Anbieter des EPD und jeder Anbieter einer digitalen Identität für den Zugriff auf das EPD wird von nationalen Instanzen umfassend geprüft, zertifiziert und regelmässig kontrolliert. Um Missverständnisse von Namen und Identitäten in der Patientenverwaltung auszuschliessen, wird jede Patientin und jeder Patient im MPI (Master Patient Index) der jeweiligen Stammgemeinschaft mit der zugeteilten Patientenidentifikations-Nummer geführt.

2. Wer betreibt das EPD?

2.1 Die Stammgemeinschaft als Anbieter des EPD

Eine Stammgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen zum Zweck des Führens von EPDs. Mitglieder einer Stammgemeinschaft sind ausschliesslich

Post Sanela Health AG

Pfingstweidstrasse 60b | 8005 Zürich

+41 44 272 08 08 | info@post-sanela.ch | www.post-sanela.ch

Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Geburtshäuser, Pflegeheime, Gruppenpraxen etc. Innerhalb der Gesundheitseinrichtungen gibt es Fachpersonen wie ÄrztInnen, ApothekerInnen, PhysiotherapeutInnen etc. Versicherungen, die öffentliche Hand und Ihr Arbeitgeber können nicht Mitglieder einer Stammgemeinschaft sein und haben deshalb auch keinen Zugriff auf Ihr EPD. Nur Gesundheitsfachpersonen, die Mitglied einer Stammgemeinschaft sind und von Ihnen ein Zugriffsrecht erhalten haben, können auf Ihr persönliches EPD zugreifen. Stammgemeinschaften müssen die Eröffnung, die Verwaltung und die Aufhebung des EPD regeln.

2.2 Zugehörigkeit zu einer Stammgemeinschaft

Als Patientin oder Patient können Sie **nur** einer Stammgemeinschaft angehören. Ihr Beitritt zu einer Stammgemeinschaft ist freiwillig. Es ist Ihnen freigestellt, zu einer anderen Stammgemeinschaft zu wechseln. Ein Wechsel setzt jedoch eine **erneute Einwilligung** voraus. Die durch Gesundheitsfachpersonen verfügbar gemachten medizinischen Informationen sind von einem Wechsel zu einer anderen Stammgemeinschaft nicht tangiert und können weiterhin abgerufen werden. Ihre erteilte Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen formfrei widerrufen.

Eine Stellvertretung ist für eine Vielzahl von EPDs möglich. Eine Stellvertretung kann auch zeitgleich weitere EPDs bei einer anderen Stammgemeinschaft verwalten.

2.3 Die Sanela-Stammgemeinschaft

Die Sanela-Stammgemeinschaft bietet das EPD in 14 Kantonen der Deutschschweiz an. Die Sanela-Stammgemeinschaft hat Post Sanela Health AG beauftragt, alle Dienstleistungen rund um Ihr EPD zu erbringen. Die Post Sanela Health AG ist eine nicht gewinnorientierte Betriebsgesellschaft und gehört zu je 50% der öffentlichen Hand und den beteiligten Leistungserbringer-Verbänden.

3. Eröffnung eines EPD

3.1 Eröffnung eines EPD durch eine gesetzliche Stellvertretung

Ihre Registrierung ist bei der Sanela-Stammgemeinschaft kostenlos. Wenn Sie im Auftrag eines Patienten/einer Patientin ein EPD eröffnen möchten, benötigen Sie dazu eine Vollmacht. Weitere Voraussetzung ist die schriftliche, persönliche Einwilligung mit Ihrer Unterschrift. Zur Dossier-Eröffnung müssen Sie bitte die folgenden Unterlagen mitbringen:

- AHV Nummer vom Patienten/in
- gültige ID bzw. gültiger Ausländerausweis - Ihre eigene und die vom Patienten/in
- AHV-Ausweis oder Krankenkassen-Karte vom Patienten/in
- E-Mail Adresse - Ihre eigene und optional die vom Patienten/in
- Handynummer - Ihre eigene
- Ein eID Konto (mögliche Anbieter: SwissSign oder ELCA)
- Eine (beglaubigte) Bestätigung der gesetzlichen Vertreterschaft (Vollmacht)

Am Ende des Eröffnungsprozesses, wird dem Patienten die S-PID-Nummer (Patienten-Identifikationsnummer) zugeteilt.

Die Einwilligung gilt ab der technischen Aufsetzung der Berechtigungen auf dem EPD System. Die Aufsetzung der Berechtigungen erfolgt, nachdem Sie den Aktivierungslink in der «Willkommens-E-Mail» bestätigt haben. Die Einwilligung erlischt mit dem Löschen der Berechtigungen auf dem EPD System.

3.2 Einholung Ihrer Einwilligung

Post Sanela Health AG

Pfingstweidstrasse 60b | 8005 Zürich

+41 44 272 08 08 | info@post-sanela.ch | www.post-sanela.ch

Die Einholung Ihrer Einwilligung ist Aufgabe der Stammgemeinschaft (EPD-Anbieter). Die Einwilligung gilt für das EPD als solches und setzt keine weiteren Einwilligungen für im EPD erfasste einzelne Dokumente oder Daten voraus. Mit der Einwilligung akzeptieren Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiberorganisation.

4. Wie nutze ich das EPD?

Auf Ihr EPD können Sie von überall zugreifen, sei es vom Smart-Phone, vom Laptop oder Ihrem PC.

4.1 Speicherung der Daten und Protokoll erfolgter Zugriffe auf Ihr EPD

Die Datenspeicher für die EPD-Plattform befinden sich in der Schweiz und unterstehen dem Schweizer Recht. Jeder Zugriff und jede Bearbeitung der Daten wird protokolliert. Sie können damit jederzeit nachvollziehen, wer auf die Daten zugegriffen hat.

4.2 Erfassen behandlungsrelevanter Information im EPD

Wenn die Einwilligung zur Eröffnung eines Patientendossiers erteilt wurde, wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich das Erfassen von Daten und Dokumenten im EPD durch Gesundheitsfachpersonen gewünscht wird. Jede Gesundheitsfachperson, die an der Behandlung beteiligt ist und Mitglied einer Stammgemeinschaft ist, ist verpflichtet, die behandlungsrelevanten Informationen, die während der Behandlung entstehen, im EPD abzulegen. Wenn Sie einzelne Behandlungsepisoden **nicht** im EPD gespeichert haben wollen, müssen Sie dies der behandelnden Gesundheitsfachperson **explizit mitteilen**.

4.3 Vertraulichkeitsstufen Ihrer EPD-Dokumente

Für die Zuordnung Ihrer medizinischen Daten können Sie drei Vertraulichkeitsstufen auswählen:

1. **Vertraulichkeits-Stufe normal zugänglich**
2. Wenn Sie nichts anderes festgelegt haben, werden neu eingestellte medizinische Daten automatisch der Vertraulichkeitsstufe «normal zugänglich» zugeordnet. Dadurch können sowohl Gesundheitsfachpersonen mit dem Zugriffsrecht «normal zugänglich» als auch mit dem Zugriffsrecht «erweitert» auf Ihre medizinischen Daten zugreifen.
3. **Vertraulichkeits-Stufe eingeschränkt zugänglich**
4. Sie haben die Möglichkeit die Vertraulichkeitsstufe «eingeschränkt zugänglich» zu wählen. Dadurch haben nur Gesundheitsfachpersonen mit dem Zugriffsrecht «erweitert» die Möglichkeit auf Ihre medizinischen Daten zuzugreifen.
5. **Vertraulichkeits-Stufe geheim**
6. Wählen Sie die Vertraulichkeitsstufe «geheim», ist jeglicher Zugriff durch Gesundheitsfachpersonen auf ihre medizinischen Daten ausgeschlossen.

Gesundheitsfachpersonen haben zudem die Möglichkeit neu eingestellte medizinische Daten der Vertraulichkeitsstufe «eingeschränkt zugänglich» zuzuordnen. Ihre persönliche Zuordnung kann jedoch **nicht** von Dritten übersteuert werden.

4.4 Einrichten eines Zugriffsrechts für Gesundheitsfachpersonen und Gruppen von Gesundheitsfachpersonen

Sie können einer Gesundheitsfachperson oder Gruppen von Gesundheitsfachpersonen entweder das Zugriffsrecht «normal» oder «erweitert» erteilen:

- a) **«normales Zugriffsrecht»:** Eine Gesundheitsfachperson hat Zugriff auf Ihre medizinischen Daten mit der Vertraulichkeitsstufe «normal zugänglich»
- b) **«erweitertes Zugriffsrecht»:** Eine Gesundheitsfachperson hat Zugriff auf Ihre medizinischen Daten mit der Vertraulichkeitsstufe «normal zugänglich» sowie «eingeschränkt zugänglich»

Auch haben sie die Möglichkeit Gesundheitsfachpersonen gänzlich auszuschliessen, in dem sie die Gesundheitsfachpersonen auf eine sogenannte Ausschlussliste setzen. Die von Ihnen gewährten Zugriffsrechte können sie befristen, aber auch jederzeit widerrufen. Bei Gruppen ist eine Befristung zwingend. Hilfspersonen, die den entsprechenden Gesundheitsfachpersonen zugeordnet sind, können mit demselben Zugriffsrecht wie die entsprechende GFP auf ihre medizinischen Daten zugreifen.

Sie können ausserdem Gesundheitsfachpersonen ermächtigen, Ihre Zugriffsrechte an andere Gesundheitsfachpersonen und Gruppen zu übertragen.

Zudem können alle Gesundheitsfachpersonen oder -Gruppen, die Mitglied einer Stammgemeinschaft sind, **in medizinischen Notfällen** auf Ihr EPD zugreifen. **Der Notfallzugriff** wird nicht einzelnen Gesundheitsfachpersonen erteilt, sondern grundsätzlich für Ihr EPD eingerichtet. Folgende Notfallzugriffseinstellungen stehen Ihnen zur Verfügung: normal, erweitert und ausgeschlossen.

Wählen Sie den Notfallzugriff «normal», erlaubt dies allen Gesundheitsfachpersonen und -Gruppen aller Stammgemeinschaften im Notfall auf ihre medizinischen Daten der Vertraulichkeitsstufe **«normal zugänglich»** zuzugreifen.

Sie haben die Möglichkeit den Notfallzugriff zu erweitern, damit die Gesundheitsfachpersonen in Notfallsituationen auch medizinische Daten der Vertraulichkeitsstufe **«eingeschränkt zugänglich»** einsehen können.

Sie können den Notfallzugriff aber auch komplett ausschliessen, um jeglichen Zugriff auf Ihre Daten, auch in einer Notfallsituation, zu unterbinden.

Ihre Ausschlussliste **übersteuert** alle anderen erteilten Berechtigungen. Über Notfallzugriffe werden Sie innert 15 Minuten automatisch informiert.

4.5 Kopien Ihrer Daten

Von Ihnen zum Zugriff berechnigte Gesundheitsfachpersonen können Kopien Ihrer Daten, welche primär bei einer anderen Gesundheitseinrichtung erstellt wurden, mittels **Downloads** auch in ihren eigenen Praxis- und Klinikinformationssystemen ausserhalb des EPDs speichern.

4.6 Behandlungskontext

Eine Gesundheitsfachperson darf nur im Zusammenhang mit einer sie betreffenden Behandlung auf Ihr EPD zugreifen. Ein willkürlicher Zugriff einer Gesundheitsfachperson aus anderen Gründen **ist widerrechtlich** und kann **strafrechtlich verfolgt werden**.

4.7 Hilfspersonen

Gesundheitsfachpersonen können «Hilfspersonen» einsetzen, die an ihrer Stelle Daten und Dokumente im EPD bearbeiten. Diese «Hilfspersonen» handeln immer im Namen und Auftrag der verantwortlichen Gesundheitsfachperson und besitzen die gleichen Zugriffsrechte wie diese. Beispielsweise können das Praxisassistentinnen sein, die im Auftrag einer Ärztin Dokumente im EPD ablegen oder aus dem EPD aufrufen.

4.8 Gruppen von Gesundheitsfachpersonen

Post Sanela Health AG

Pfingstweidstrasse 60b | 8005 Zürich

+41 44 272 08 08 | info@post-sanela.ch | www.post-sanela.ch

Gerade in grösseren Gesundheitseinrichtungen ist es normal, dass verschiedene Gesundheitsfachpersonen an Ihrer Behandlung beteiligt sind. Dieser Gruppe können Sie ebenfalls den Zugriff auf Ihr EPD erlauben. Diese Fachgruppe wird von der jeweiligen Gesundheitseinrichtung aus denjenigen Gesundheitsfachpersonen zusammengesetzt, die an Ihrer Behandlung beteiligt sind. Im Übrigen werden Sie über Eintritte von Gesundheitsfachpersonen, welche zugriffsberechtigt sind oder noch keine Berechtigung haben, informiert. Die zur Gruppe beitretenden Gesundheitsfachpersonen erhalten automatisch das Zugriffsrecht, welches Sie der Gruppe zugeordnet haben.

Sie können verlangen, dass Sie über den Eintritt von Gesundheitsfachpersonen in Gruppen informiert werden und was für Zugriffsberechtigungen ihnen erteilt wurden.

4.9 Dokumentenablage und Löschung im EPD

Die Dokumente in Ihrem EPD sind jeweils digitale **Kopien der Originaldokumente**. Sie können jedes Dokument in Ihrem EPD löschen. Die Löschung eines Dokumentes ist unwiderruflich und das Dokument kann nicht wiederhergestellt werden. Die originalen Dokumente sind jedoch nach wie vor bei Ihrer behandelnden Gesundheitsfachperson oder deren Einrichtung vorhanden

5. Wie schliesse ich mein EPD?

Sie allein haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht, Ihr EPD zu löschen. Der Widerruf kann im Patienten-Portal von Ihnen jederzeit durchgeführt werden.

Der **Widerruf** Ihres EPDs führt zur Löschung aller Dokumente in Ihrem EPD, nicht jedoch zur Löschung der Originaldokumente in den Praxis- und Klinikinformationssystemen der Gesundheitseinrichtungen. Deshalb empfehlen wir Ihnen vorgängig zur Löschung Ihres EPD alle Dokumente herunterzuladen und zu sichern. Sie können nach einem Widerruf jederzeit wieder ein neues EPD eröffnen. Dabei wird Ihnen eine neue Patienten-Identifikationsnummer zugeteilt. Ihr neues EPD wird bei Eröffnung **keine** Dokumente enthalten.

5.1 Kann ich die Stammgemeinschaft wechseln?

Ihr EPD ist in der ganzen Schweiz zugänglich. Das heisst, dass Sie bei einem Umzug die Stammgemeinschaft nicht wechseln müssen.

Wenn Sie das wollen, können Sie aber jederzeit Ihre Stammgemeinschaft wechseln. Bei einem Wechsel in eine neue Stammgemeinschaft können Sie ein neues EPD eröffnen. Die bereits vorhandene Patienten-Identifikationsnummer wird Ihrem neuen EPD bei Ihrer neuen Stammgemeinschaft zugeordnet. Dabei gilt zu beachten, dass neue Zugriffsrechte an Gesundheitsfachpersonen erteilt werden sollten und allfällige Stellvertreterinnen und Stellvertreter neu registriert werden müssen. Dokumente, die Sie in Ihrem EPD hochgeladen hatten, werden gelöscht. Aus diesem Grund müssen Sie nach einem Wechsel der Stammgemeinschaft diese Dokumente erneut in Ihr EPD hochladen. Die Dokumente, die durch Gesundheitsfachpersonen hochgeladen wurden, sind in Ihrem Dossier bei der neuen Stammgemeinschaft wieder verfügbar, da diese mit Ihrer bestehenden Patienten-Identifikationsnummer verknüpft sind.

Im Falle eines Wechsels des SG weisen wir sie darauf hin, dass ihr EPD aufgrund der Neuaufsetzung nicht unterbrechungsfrei zur Verfügung steht.

5.2 Kann ich eine Stellvertretung einsetzen?

Möchten Sie das EPD nicht selbst bedienen? Diese Aufgabe kann stellvertretend auch einer Vertrauensperson übergeben werden. Diese Person kann ein (e) Freund/in, ein Familienmitglied oder eine Gesundheitsfachperson, wie zum Beispiel Ihr Hausarzt, sein. Sie können auch eine Vertrauensperson angeben, welche Sie in einem allfälligen Vorsorge-Auftrag bereits bestimmt haben.

Diese Person erhält in der Folge von Ihnen einen eigenen Zugang auf Ihr EPD und hat dieselben Rechte und Pflichten und Möglichkeiten im Umgang mit Ihrem EPD wie Sie selbst. Ihre Stellvertretung kann weitere Stellvertretungen festlegen, jedoch Ihr EPD nicht widerrufen. Im EPD können Sie den Zugriff an eine Stellvertretung delegieren, um dieser mit einem separaten, eigenen Passwort Zugriff auf das EPD zu gewähren. Falls eine gesetzliche Stellvertretung ein EPD eröffnet, hat nur diese Zugriff auf das Dossier. Die gesetzliche Stellvertretung kann dem Patienten diesen Zugriff übertragen.

Die Patientin oder der Patient kann eine Stellvertretung benennen, die in ihrem oder seinem Namen auf das EPD zugreifen und auch die Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte zuweisen kann. Die Anzahl der Stellvertretungen ist nicht limitiert. Die Stellvertretung im EPD verfügt über dieselben Rechte wie der Patient oder die Patientin selbst.

Die Stellvertretung muss sich mit einem eigenen Identifikationsmittel eines zertifizierten Herausgebers identifizieren. Sie kann im Hinblick auf das EPD des Patienten oder der Patientin insbesondere

- Alle im Patientenportal des vertretenen Patienten oder der vertretenen Patientin hinterlegten Dokumente uneingeschränkt einsehen;
- Die Vertraulichkeitsstufen hinterlegter medizinischer Informationen bestimmen;
- Die Zugriffsrechte von GFPs auf die hinterlegten Dokumente erteilen oder widerrufen;
- Die Einwilligung zum EPD jederzeit im Namen des Patienten oder der Patientin ohne Begründung widerrufen und das EPD schliessen.

Ab dem 12. Altersjahr und bis zum Erreichen der Volljährigkeit sind die Kinder mindestens jährlich durch die Stellvertretung über ein früher für sie erstelltes EPD zu informieren. Das Kind hat dann das Recht, sein EPD zu widerrufen, und kann ab 16 Jahren zusätzlich die Stellvertretung der gesetzlichen Vertretung aufheben oder selbständig ändern.

5.3 Wie habe ich als EPD-Stellvertretung Zugang zu einem EPD?

Falls Sie im Besitze einer eigenen eID sind, können Sie als Stellvertretung mit Ihren eigenen Login-Daten auf das EPD Zugriff nehmen. Als Stellvertretung können Sie für die Person, die Sie ermächtigt hat, alle in dieser Information beschriebenen Funktionalitäten im EPD ausüben. Sie können Ihrerseits weitere Stellvertretungen festlegen, jedoch können Sie das EPD nicht widerrufen. Die AGB gelten analog für Sie als Stellvertretung und werden durch Ihr erstmaliges Einloggen akzeptiert.

5.4 Das können Sie zur Sicherheit Ihrer Daten beitragen

Um Ihre Daten zu schützen wurden im EPD weitreichende Sicherheitsmassnahmen auf allen Ebenen umgesetzt. Die Daten werden dem aktuellen Stand der Technik entsprechend geschützt. Für die digitale Bearbeitung von Gesundheitsdaten gibt es jedoch keine 100%ige Sicherheit. Es besteht ein mögliches Missbrauchsrisiko. Mit Ihrem umsichtigen Verhalten und folgenden Massnahmen können Sie dazu beitragen, dieses Risiko weiter zu reduzieren:

Verwenden Sie Ihre Zugangsdaten nicht bei mehreren Accounts und geben Sie diese nie an Dritte weiter. Sorgen Sie für die Sicherheit Ihrer Endgeräte (PC, Smart-Phone, Tablets usw.) indem Sie regelmässig Sicherheitsupdates durchführen und Massnahmen gegen Schadsoftware treffen. Seien Sie wachsam bei ungewöhnlichen oder verdächtigen Anfragen via E-Mail oder Telefon. Verzichten Sie im Zweifelsfalle auf das Klicken von Links.

Im Zweifelsfalle konsultieren Sie die Verhaltensregeln des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC, <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/infos-fuer/infos-private.html>).

Holen Sie sich bei Bedarf Hilfe aus Ihrem Umfeld.